

ROLF ZENHÄUSERN
CONSULTING



GRUNDSÄTZE ZU VORSORGE / FINANZEN - KONKUBINAT

Fachinformationen zu Themen wie Vermögen, Vorsorge, Steuern, Finanzplanung

- Sicherheit und Wohlbefinden durch Wissen -

SKRIPT FÜR DUMMIES

(für Leute ohne Expertenwissen die dieses auch nicht erlangen möchten)

Schwerpunktt Themen:

- Rechtliche Aspekte
- Empfehlungen zu Vorsorge und Finanzen
- Check-Listen
- Musterverträge
- Beilagen

INHALTSVERZEICHNIS

1. VORSORGEPLANUNG UND RISK-MANAGEMENT BEI LEBENSPARTNERSCHAFTEN	3
1.1. VORAUSSETZUNG DES KONKUBINATS	3
1.2. RECHTSFORM - EINFACHE GESELLSCHAFT	3
1.3. KONKUBINAT - VORTEILE	3
1.4. KONKUBINAT - NACHTEILE	3
1.5. RECHTLICHE UNTERSCHIEDE KONKUBINAT / EHE / EINGETRAGENE PARTNERSCHAFT	5
2. VEREINBARUNGEN UND REGELUNGEN IM KONKUBINAT	9
2.1. Besitzverhältnisse	9
3. CHECKLISTE / EMPFEHLUNGEN FÜR KONKUBINATSPAARE	10
3.1. Checkliste gemeinsames Leben	10
3.2. Checkliste Vorsorgeeinrichtungen	10
3.3. Checkliste Wohneigentum	10
3.4. Checkliste Regelungen für den Todesfall	10
6. MUSTER - KONKUBINATSVERTRÄGE	17
6.1. Konkubinatsvertrag (keine Kinder, beide Partner berufstätig)	17
6.2. Konkubinatsvertrag (keine Kinder, Mitarbeit in Betrieb eines Partners)	19
6.3. Konkubinatsvertrag (keine Kinder, ein Partner teilzeitbeschäftigt)	21
6.4. Konkubinatsvertrag (Kinder vorhanden, ein Partner nicht berufstätig)	23
7. BEILAGEN:	24

1. VORSORGEPLANUNG UND RISK-MANAGEMENT BEI LEBENSPARTNERSCHAFTEN

Heiraten oder nicht heiraten, ist eine häufig gestellte Frage. Ob man lieber in einer rechtlich unregelmässigen (Konkubinat) oder in einer rechtlich geregelten Partnerschaft (Ehe, eingetragene Partnerschaft) lebt, ist schliesslich eine Frage, die jede oder jeder für sich selbst beantworten muss. Die gesetzlich geregelten Partnerschaften haben den Vorteil, dass der Gesetzgeber eine gute und umfassende Regelung zur Verfügung stellt, währenddessen im Konkubinat sich die Lebenspartner um sämtliche Fragen selber kümmern müssen.

Das Leben im Konkubinat ist längst nicht mehr ungewöhnlich – ein Trend, der sich schon seit Jahrzehnten zeigt: So lebten 1980 nur vier Prozent aller Paare unverheiratet zusammen – 20 Jahre später, bei der Volkszählung im Jahr 2000, waren es schon elf Prozent.

Das Konkubinat – bis 1995 noch in Teilen der Schweiz verboten – ist heute Alltag. Immer mehr Paare leben unverheiratet zusammen. Das Konkubinat als Form des Zusammenlebens wird oft gewählt, um nicht den starren Regeln der auf Dauer angelegten Ehe zu unterstehen und frei zu sein.

Der Gesetzgeber stellt den nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften kein situationsgerechtes gesetzliches Instrumentarium zur Verfügung. Das soziale und finanzielle Netz zugunsten des anderen Partners fehlt. Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem Partner verlangt nach einer individuellen Nachlass- und Vorsorgeplanung.

1.1. VORAUSSETZUNG DES KONKUBINATS

Von einem Konkubinat wird gesprochen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Eheähnliche Lebensgemeinschaft zweier Personen unterschiedlichen Geschlechts
- Jederzeitige formlose Auflösbarkeit
- Ausschliesslichkeitscharakter
- Geistig-seelische, körperliche und wirtschaftliche Komponente. Nicht jede Komponente muss aber zwingend vorliegen. Unter Umständen kann im Einzelfall ein Konkubinat vorliegen, auch wenn eine dieser drei Komponenten fehlt. Auf das Motiv des Konkubinatsschlusses (Probewehe, Alterskonkubinat etc.) kommt es nicht an.

1.2. RECHTSFORM - EINFACHE GESELLSCHAFT

- Bei der Beurteilung von Streitfällen nehmen die Gerichte häufig Bezug auf das Recht der sogenannten einfachen Gesellschaft des Obligationenrechtes (Art. 530ff. OR), da für das Konkubinat keine gesetzlichen Regeln bestehen.
- Die einfache Gesellschaft ist die vertragsmässige Verbindung von zwei (oder auch mehreren) Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln.
- Das Recht der einfachen Gesellschaft ist auf wirtschaftliche Tätigkeiten zugeschnitten (z.B. Bau-Konsortium) und enthält entsprechende Regeln (Gewinnbeteiligung, Geschäftsführung, Rechtslage bei Auflösung etc.). Die Regeln können unter Umständen in analoger Weise für das Konkubinat zur Anwendung gelangen.

1.3. KONKUBINAT - VORTEILE

„Für 31 Prozent der Paare im Konkubinat ist die Steuerersparnis entscheidend“, ergab eine Umfrage des Beobachters. In der Tat: Unverheiratete Paare zahlen in der Regel weniger Steuern als Eheleute, die gemeinsam veranlagt werden. Denn es gilt: Je höher das Einkommen, desto mehr Steuern fallen an.

Denen, die unverheiratet sind, geht es jedoch keinesfalls nur ums Geld. «Knapp 20 Prozent der Paare wollen sich nicht zu rasch festlegen», so der Beobachter. Dieses Ergebnis spiegelt auch der «Statistische Sozialbericht Schweiz 2011» wider: Das Zusammenleben ohne Trauschein gelte oft als ein Übergangsmo- dell zwischen dem Auszug aus dem Elternhaus und der Ehe. So schätzen also vor allem junge Leute das Konkubinat, um das Zusammenleben als Paar auszuprobieren – ohne sich gleich binden zu müssen.

1.4. KONKUBINAT - NACHTEILE

Trotz der Vorteile, die viele Paare im Konkubinat sehen, steht auch das Heiraten nach wie vor hoch im Kurs. Zwar wird heute weniger geheiratet als früher, doch: Wer sich für das Konkubinat entscheidet, tut es in der Regel nicht fürs ganze Leben.

In der Schweiz wird nach wie vor meistens geheiratet, wenn Familiennachwuchs geplant oder unterwegs ist, heisst es im Statistischen Bericht «Familien in der Schweiz», den das Bundesamt für Statistik herausgegeben hat. Demnach liegt das Alter der Erstheirateten bei Frauen bei ca. 29, bei Männern bei 31 Jahren. Die Sammelstiftung für Medizinalpersonen (VSM) kommt zu dem Schluss: «Zusammen leben, heiraten – gemeinsam alt werden: Umfragen unter Jugendlichen zufolge hat diese Idealvorstellung nach wie vor grossen Stellenwert.»

Erstaunlich ist das nicht. Wer unverheiratet zusammenlebt, lebt auf unsicherem Boden. Das Konkubinat, obwohl heute als Form des partnerschaftlichen Zusammenlebens weit verbreitet, ist rechtlich weitgehend ungeregelt wie die folgenden Beispiele aufzeigen

- In der gemeinsamen Wohnung steht nur derjenige in der Pflicht, die Miete zu zahlen, der den Mietvertrag unterzeichnet hat. Für den anderen Partner besteht kein Kündigungsschutz.
- Bei Paaren, die im Konkubinat leben, gilt der Mann rechtlich nicht automatisch als Vater: Er muss die Vaterschaft erst einmal formal beim Zivilstandsamt bejahen. Bei verheirateten Paaren wird der Mann dagegen automatisch als Vater anerkannt. Ist er es nicht, kann er die Vaterschaft anfechten.
- Solange die Partner nicht verheiratet sind, kann das Kind nur in Ausnahmefällen den Nachnamen des Vaters übernehmen – nämlich dann, wenn die Eltern konkret nachweisen können, dass das Kind durch den Namen der Mutter echte Nachteile hat. Letztendlich entscheidet darüber die Regierung des Wohnsitzkantons.
- Ein unverheirateter Vater hat zunächst kein Sorgerecht. Das Sorgerecht wird von der Mutter allein ausgeübt. Wer ein gemeinsames Sorgerecht ausüben will, muss einen Vertrag über Unterhalt und Betreuung aufstellen und die Genehmigung bei der Vormundschaftsbehörde beantragen.
- Das Erbrecht sieht keinen Pflichtteil für Lebensgefährten vor – selbst dann nicht, wenn das Paar Jahrzehnte lang zusammen gelebt hat. Selbst ein Testament kann dem Partner nicht immer wie gewünscht berücksichtigen: Vorrang haben diejenigen, denen Pflichtteile zustehen: Eltern und Nachkommen.

Die Unterschiede zwischen Konkubinat, Ehe und eingetragener Partnerschaft sind in der folgenden Übersicht aufgelistet:

1.5. RECHTLICHE UNTERSCHIEDE KONKUBINAT / EHE / EINGETRAGENE PARTNERSCHAFT

Grundlagen	Konkubinat	Ehe	Eingetragene Partnerschaft
Gesetzliche Grundlagen	Keine allenfalls Rückgriff auf die Regeln der einfachen Gesellschaft (Art. 530 ff. OR)	(Art. 14 BV) (Art. 12 EMRK) Zivilgesetzbuch (ZGB) diverse Nebengesetze	Partnerschaftsgesetz (PartG) diverse Nebengesetze
Verfahren Eheschliessung bzw. Eintragung Partnerschaft	formlos	Förmlicher Akt (Art. 97 ff. ZGB) (Art. 62 ff. ZStV)	Förmlicher Akt (Art. 5 ff PartG) (Art. 75a ff. ZStV)
	Verlöbnis möglich (Art. 91 ff. ZGB)	Verlöbnis (vor Eheschliessung) möglich (Art. 91 ff. ZGB)	kein Verlöbnis
	-	Trauung im Zivilstandsamt der eigenen Wahl (Art. 70 Abs. 1 ZStV)	Eintragung nur im Zivilstandsamt des eigenen Wohnsitzes
	-	Zeugen bei Trauung (Art. 102 Abs. 1 ZGB)	keine Zeugen bei Eintragung
	-	Begründung der Ehe durch Ja-Wort (Art. 102 Abs. 2 und 3 ZGB) (Art. 71 ZStV)	Begründung der eingetragenen Partnerschaft durch Protokollierung der beiden Willenserklärungen (Art. 7 Abs. 1 PartG) (Art. 75k ZStV)
Beistands- und Treuepflicht	keine gesetzliche Beistands- und Treuepflicht	Beistands- und Treuepflicht (Art. 159 Abs. 3 ZGB)	Beistandspflicht (Art. 12 PartG) Treuepflicht nicht gesetzlich geregelt
Unterhalt	keine gesetzliche Unterhaltsregelung	Gemeinsamer Unterhalt (Art. 163 ZGB)	Gemeinsamer Unterhalt (Art. 13 PartG)
Wohnung	Wohnung nach ordentlichem Mietrecht	Familienwohnung Kündigung nur gemeinsam (Art. 169 ZGB) (Art. 273a OR)	Gemeinsame Wohnung Kündigung nur gemeinsam (Art. 14 PartG) (Art. 273a OR)
Vertretung	Vertretung gemäss Regeln der einfachen Gesellschaft (Art. 543/544 OR)	Vertretung der ehelichen-Gemeinschaft (Art. 166 ZGB)	Vertretung der Gemeinschaft (Art. 15 PartG)
Auskunftspflicht gegenüber Ehegatte bzw. Partner	keine Auskunftspflicht über finanzielle Verhältnisse	Auskunftspflicht über finanzielle Verhältnisse (Art. 170 ZGB)	Auskunftspflicht über finanzielle Verhältnisse (Art. 16 PartG)
Massnahmen bei Trennung	keine gesetzlichen Trennungsregeln	Eheschutzmassnahmen (Art. 175 ff. ZGB)	Aufhebung der Gemeinschaft (Art. 17 PartG)

Name	kein gemeinsamer Name	Jeder behält seinen Namen (Art. 160 Abs. 1 ZGB) Wahl eines gemeinsamen Familiennamens (Art. 160 Abs. 2 ZGB)	Jeder behält seinen Namen (Art. 12a Abs. 1 PartG) Wahl eines gemeinsamen Namens (Art. 12a Abs. 2 PartG)
Finanzielle Ansprüche	keine Ansprüche des haushaltsführenden Partners	Beitrag zur freien Verfügung bzw. Anspruch auf angemessene Entschädigung für den haushaltsführenden Ehegatten (Art. 164/165 ZGB)	keine Ansprüche des haushaltsführenden Partners
Hinderungsgründe für weitere Ehe oder eingetragene Partnerschaft	Ein Konkubinat ist kein Hindernisgrund für eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft.	Ausschluss einer weiteren Eheschliessung (Art. 96 ZGB) Ausschluss einer eingetragenen Partnerschaft (Art. 4 Abs. 2 PartG)	Ausschluss einer weiteren eingetragenen Partnerschaft (Art. 4 Abs. 2 PartG) Ausschluss einer Eheschliessung (Art. 26 PartG)
Bürgerrecht	kein gemeinsames Kantons- und Gemeindebürgerrecht	kein gemeinsames Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Art. 161 ZGB)	kein gemeinsames Kantons- und Gemeindebürgerrecht
Einbürgerung	keine erleichterte Einbürgerung	erleichterte Einbürgerung (Art. 27/28 BüG)	keine erleichterte Einbürgerung, dafür verkürzte Frist bei ordentlicher Einbürgerung (Art. 15 Abs. 5 BüG)
Ausländerrecht	kein Familiennachzug	Familiennachzug (Art. 42 ff. AuG)	Familiennachzug (Art. 52 i.V.m Art. 52 ff. AuG)
Asylrecht	kein asylrechtlicher Schutz	Familienasyl, Gewährung des vorübergehenden Schutzes der Familie (Art. 51 und 71 AsylG)	Familienasyl, Gewährung des vorübergehenden Schutzes der Familie (Art. 51 und 71 AsylG)
Vermögensrecht	Richtet sich nach den Regeln der einfachen Gesellschaft	ordentlicher Güterstand: Errungenschaftsbeteiligung (Art. 181 ZGB)	ordentlicher Güterstand: Gütertrennung (Art. 18 PartG)
		vertragliche Güterstände: Gütertrennung, Gütergemeinschaft (Art. 182 i.v.m. Art. 221 ff. ZGB)	vertragliche Güterstände: Errungenschaftsbeteiligung (Art. 25 PartG i.V.m. Art. 196 ff. ZGB)
Kinder	Vaterschaft durch Anerkennung oder Urteil (Art. 260 ff. ZGB)	gesetzliche Vaterschaftvermutung (Art. 255 ZGB)	-

	gemeinsame elterliche Sorge nur bei gemeinsamen Antrag an Vormundschaftsbehörde (Art. 298a Abs. 1 ZGB) ansonsten alleinige elterliche Sorge der Mutter (Art. 298 Abs. 1 ZGB)	gemeinsame elterliche Sorge (Art. 297 Abs. 1 ZGB)	-
	Kind heisst wie die Mutter (Art. 270a Abs. 1 ZGB) Bei gemeinsamer elterliche Sorge Wahl des Namens des Vaters möglich (Art. 270a Abs. 2 ZGB) Wahl des Namens des Vaters bei alleiniger elterlicher Sorge des Vaters (Art. 270a Abs. 3 ZGB)	Bei gemeinsamen Familiennamen trägt Kind diesen Namen (Art. 270 Abs. 3 ZGB) Bei unterschiedlichen Namen der Eltern: Wahl des Namens durch Eltern (Art. 270 Abs. 1 i.V.m. Art. 160 Abs. 3 ZGB) Wahlmöglichkeit gemäss Art. 270 Abs. 2 ZGB	-
	Kind hat Kantons- und Gemeindebürgerrecht der Mutter (Art. 271 Abs. 2 ZGB) Schweizer Bürgerrecht, falls Mutter Schweizerin ist oder Schweizer Vater das unmündige Kind anerkannt hat (Art. 1 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 BüG, vgl. Art. 58c BüG)	Kind hat Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Vaters (Art. 271 Abs. 2 ZGB) Schweizer Bürgerrecht, falls Vater oder Mutter Schweizer (Art. 1 Abs. 1 Bst. a BüG)	
	keine gemeinsame Adoption bzw. Stiefkindadoption (Art. 264a ZGB)	gemeinsame Adoption bzw. Stiefkindadoption (Art. 264a ZGB)	keine gemeinsame Adoption bzw. Stiefkindadoption (Art. 28 PartG)
	Kinder mittels Fortpflanzungsmedizin (FMedG)	Kinder mittels Fortpflanzungsmedizin (FMedG)	keine Kinder mittels Fortpflanzungsmedizin (Art. 28 PartG)
	keine Unterstützungspflicht für Kinder des Partners	Unterstützungspflicht für Kinder des Ehegatten (Art. 278 Abs. 2 ZGB)	Unterstützungspflicht für Kinder des Partners (Art. 27 Abs. 1 PartG)
Erbrecht	Nein Testamentarische Begünstigung möglich	Ja (Art. 462 ZGB)	Ja (Art. 462 ZGB)
Erbrecht (2. Säule)	Ja, wenn Konkubinat mehr als 5 Jahre (Art. 15 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 FZV)	Ja (Art. 15 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 FZV)	Ja (Art. 15 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 FZV)

Erbrecht (3. Säule)	Ja, wenn Konkubinat mehr als 5 Jahre (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 BVW 3) oder testamentarische Einsetzung, falls keine anderen gesetzliche Erben (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2)	Ja (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 BVW 3)	Ja (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 BVW 3)
Wohnung und Hausrat im Erbfall	keine Zuweisung der Wohnung und des Hausrats an den überlebenden Partner	Zuweisung der Wohnung und des Hausrats an den überlebenden Partner (Art. 612a ZGB)	Zuweisung der Wohnung und des Hausrats an den überlebenden Partner (Art. 612a Abs. 4 ZGB)
AHV	keine Rente im Todesfall eines Konkubinatspartners getrennte Renten	Witwen- und Witwerrente (Art. 23-24a AHVG) Plafonierte Renten (150%)	„Witwen- und Witwerrente“ (Art. 13a Abs. 2 ATSG i.V.m. Art. 23-24a AHVG)
Steuern	keine gemeinsame Besteuerung	gemeinsame Besteuerung bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe (Art. 9 Abs. 1 DBG, Art. 3 Abs. 3 StHG)	gemeinsame Besteuerung bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Partnerschaft (Art. 9 Abs. 1 DBG, Art. 3 Abs. 3 StHG)
Trennung, Scheidung, Auflösung	formlose Trennung	Scheidung der Ehe (Art. 111 ZGB)	Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 29 ff. PartG)
	-	Gemeinsames Scheidungsbegehren (Art. 111/112 ZGB)	Gemeinsames Auflösungsbegehren (Art. 29 PartG)
	-	Scheidung nach zwei Jahren Trennung (Art. 114 ZGB)	Auflösung nach einem Jahr Trennung (Art. 30 PartG)
	-	Scheidung wegen Unzumutbarkeit der Fortführung der Ehe (Art. 115 ZGB)	keine Auflösung wegen Unzumutbarkeit der Fortführung der eingetragenen Partnerschaft
Unterhalt	keine Unterstützungspflichten nach Auflösung des Konkubinats	Nachehelicher Unterhalt (Art. 125 ZGB)	Clean Break als Regelfall (Art. 34 Abs. 1 PartG) Unterhalt als Ausnahmefall (Art. 34 Abs. 2 bis 4 PartG)
Berufliche Vorsorge bei Trennung / Scheidung	keine Beteiligung an der Freizügigkeitsleistung des anderen Konkubinatspartners	Teilung der Freizügigkeitsleistungen (Art. 280 f. ZPO i.V.m. Art. 122 ff. ZGB)	Teilung der Freizügigkeitsleistungen (Art. 33 ZPO i.V.m. Art. 280 f. ZPO i.V.m. Art. 122 ff. ZGB)
Namen	-	Rückkehr zum Ledignamen durch Wahl (Art. 119 ZGB, Art. 8a SchIT ZGB)	Rückkehr zum Ledignamen durch Wahl (Art. 30a PartG)

2. VEREINBARUNGEN UND REGELUNGEN IM KONKUBINAT

Das Konkubinatsverhältnis ist nach wie vor im Zivilgesetzbuch ZGB nicht geregelt. Daher kann diesen empfohlen werden, rechtliche Regelungen in schriftlichen Vereinbarungen zu den Belangen des Zusammenlebens wie z.B. Mietverhältnis, Testament, Vollmachten, Patientenverfügungen, Vorsorgeauftrag, Begünstigungen in Lebensversicherungen zu treffen. Regelungen können u.a. in einem Konkubinatsvertrag festgehalten werden insbesondere zu folgenden Bereichen:

2.1. Besitzverhältnisse

Inventar: Die Konkubinatspartner erstellen ein Inventar aller eingebrachten Güter. Neue Anschaffungen werden laufend in der Inventurliste nachgeführt. Diese Anschaffungen sollten nicht aus gemeinsamen Mitteln erworben werden, sondern dem jeweiligen Partner / Besitzer zugewiesen werden.

Erwerbseinkommen: Löhne werden nicht zusammengelegt. Jeder Partner verwaltet sein eigenes Einkommen und sein eigenes Vermögen sowie bestreitet seine persönlichen Auslagen selber. **Auslagen:** Über gemeinsame Auslagen / Kosten wird eine Buchführung empfohlen, in der diese Verpflichtungen vollständig erfasst sind. Nach den Berechnungen der Auslagen sind diese nach der jeweiligen finanziellen Leistungsfähigkeit gerecht und anteilmässigen aufzuteilen.

Zu diesen Positionen gelten u.a. namentlich:

- Wohnkosten inkl. Nebenkosten
- Energie / Gebühren (Entsorgung etc.)
- Abos für Internet / TV / Kommunikation / Serafe / Medien etc.
- Hausrat- / Haftpflichtversicherungen
- Haushaltskosten (Nahrungsmittel, Getränke, Haushaltshilfe, allgemeine Nebenkosten etc.)
- Auslagen für gemeinsame Kinder (für nicht gemeinsame Kinder trägt der jeweilige einzelne Partner / Elternteil die entsprechenden Kosten)

Arbeitsentschädigung: In einem Konkubinatsverhältnis wird davon ausgegangen, dass die Haus- und allfälligen Betreuungs-Arbeiten geteilt werden. Bringt sich ein Partner für diese Aufgaben stärker ein und wird dieser dadurch zusätzlich belastet, besteht für diesen ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Eine übliche Entschädigung für den durchschnittliche Aufwand von 1 ½ Std pro Tag / Person kann mit CHF 25.- eingesetzt werden.

Einzug in bestehenden Haushalt: Zieht ein Partner in den Haushalt des anderen ein, kann eine Pauschalvereinbarung für die Nutzung der Einrichtungen / Haushalt vereinbart werden. Bei bestehendem Wohneigentum eines Partners wird in der Regel ein ortsüblicher Mietzins festgelegt.

3. CHECKLISTE / EMPFEHLUNGEN FÜR KONKUBINATSPAARE

Wir empfehlen allen Paaren, die unverheiratet sind, die wichtigsten Vereinbarungen, Vollmachten, Verfügungen und Wünsche zu regeln und schriftlich festzuhalten.

Die folgende Übersicht soll den Beteiligten erlauben eine eigene Situationsanalyse über sinnvolle und nötige Vereinbarungen vorzunehmen.

3.1. Checkliste gemeinsames Leben

- Erstellung eines Konkubinatsvertrags inkl. Inventar über Vermögenswerte und Gegenstände
- Erteilung von Vollmachten (Bankkonten etc.)
- Schriftliche Vereinbarung Entbindung vom Arztgeheimnis (notariell beglaubigen lassen)
- Schriftliche Vereinbarung Patientenverfügung
- Schriftliche Vereinbarung Besuchsrecht
- Schriftliche Vereinbarung Urteilsunfähigkeit (Vormund / Beistand)

3.2. Checkliste Vorsorgeeinrichtungen

- Begünstigungsmöglichkeiten in der beruflichen Vorsorge prüfen und – falls möglich – Lebenspartner begünstigen
- Allenfalls Vorbezüge für Wohneigentum prüfen
- Bei Vorsorgeverhältnissen der Säule 3a und/oder 3b möglichst Lebenspartner einsetzen
- Allenfalls Abschluss einer Todesfallrisikopolicy 3b zugunsten Lebenspartner

3.3. Checkliste Wohneigentum

- Alleineigentum oder Miteigentum?
- Klare schriftliche Regelungen (Inventar, Konkubinatsvertrag)
- Finanzierungen über Wohneigentumsförderung prüfen

3.4. Checkliste Regelungen für den Todesfall

- Erstellung eines Testaments mit Verfügung über freie Quote
- Allenfalls Erbverzichtsvertrag mit pflichtteilsgeschützten Erben abschliessen; anschliessend Einsetzung des Lebenspartners als Alleinerben
- Bestattungsanordnung
- Anordnungen für die Totenfürsorge
- Lohnnachgenuss (OR 338 – für den Partner)

4. INVENTAR - KONKUBINATSPAARE

Um allfälligen Streitigkeiten bezüglich Vermögens und anderen Werten vorzubeugen, empfiehlt sich die Erstellung eines Inventars bei eheähnlichen Lebensgemeinschaften. Das folgende Inventar kann dabei als Muster dienen.

Eine Unterschriftenbeglaubigung durch den Notar ist dann empfehlenswert, wenn die Konkubinatspartner befürchten, der andere Partner oder einer ihrer Verwandten könnte die Authentizität der Unterschriften in Frage stellen. Dies gilt auch für den Konkubinatsvertrag .

4.1. Muster-Inventar

Vereinbarung zwischen

Name MANN

und

Name FRAU

Betreffend Inventar:

1. Im Alleineigentum von **Name MANN**

stehen und verbleiben folgende Gegenstände:

=

=

=

=

2. Im Alleineigentum von **Name FRAU**

stehen und verbleiben folgende Gegenstände:

=

=

=

=

3. Nicht aufgeführte Gegenstände stehen im Alleineigentum derjenigen Partei, die über den entsprechenden Zahlungsbeleg verfügt. Im Zweifelsfall gilt die gesetzliche Vermutung des Miteigentums.

4. Die nachfolgend aufgeführten Gegenstände wurden gemeinsam erworben:

=

=

=

=

=

=

5. Bei einer Trennung gehen ins Alleineigentum von **Name MANN**

über:

=

=

=

=

6. Bei einer Trennung gehen ins Alleineigentum von **Name FRAU** über:

=

=

=

=

7. In diesem Inventar sind die Gegenstände des täglichen Gebrauchs wie Kleider und andere persönliche Gegenstände nicht berücksichtigt.

Datum, Ort und Unterschriften der Partner

5. REGELUNGEN FÜR DEN NOTFALL – KONKUBINAT

Personen, die als Konkubinatspaare ihre Partnerschaft leben, sind von Gesetzes wegen nicht besonders geschützt. Etliche Aspekte, die bei Eheleuten bereits von Gesetzes wegen geregelt sind, müssen Konkubinatspaare selber regeln. Es gilt dabei insbesondere Regelungen für Notfallsituationen zu treffen. In der Folge werden Muster für solche Regelungen dargestellt. Dabei wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben, doch erlauben diese Muster einen Überblick über die wichtigsten Punkte.

Bei Schweigepflichtentbindungserklärungen stellen Aerzte und Spitalpersonal wegen des Arztgeheimnisses strengere Anforderungen an den Echtheitsnachweis der Unterschrift des Erklärenden. Eine beglaubigte Unterschrift auf der Schweigepflichtentbindungserklärung hilft später beim Legitimationsnachweis durch den Berechtigten. Die Unterschriftenbeglaubigung durch den Notar wird daher ausdrücklich empfohlen.

Diese Regelungen / Verfügungen können heute auch in einem Vorsorgeauftrag oder Patientenverfügung festgehalten werden.

5.1. Entbindung vom Arztgeheimnis

Name, Vorname	
Adresse und Wohnort	
Heimatort / Nationalität und Geburtsdatum	
Erklärung, Willensäußerung	Ich entbinde alle mich heute und in Zukunft behandelnden Ärzte und andere medizinische Fachkräfte (Psychologen, Alternativmediziner, Homöopathen etc.) ausdrücklich gegenüber meinem/meiner Lebenspartner/in von ihrem/ihrem Arztgeheimnis / Berufsgeheimnis.
LebenspartnerIn	Name, Vorname: Adresse: Geburtsdatum und Heimatort / Nationalität:
Ort, Datum und Unterschrift	

5.2. Ausdrückliches Besuchsrecht in medizinischen Anstalten

Name, Vorname	
Adresse und Wohnort	
Heimatort / Nationalität und Geburtsdatum	
Erklärung, Willensäußerung	Im Fall eines Aufenthalts von mir in einem Spital, einer Klinik oder einer ähnlichen medizinischen Anstalt erkläre ich, dass mein/e Lebenspartner/in mich jederzeit und unbeschränkt besuchen darf. Entsprechend darf der Zutritt meinem/meiner Lebenspartners/in nicht verwehrt werden.
LebenspartnerIn	Name, Vorname: Adresse: Geburtsdatum und Heimatort / Nationalität:
Ort, Datum und Unterschrift	

5.3. Patientenverfügung

Name, Vorname	
Adresse und Wohnort	
Heimatort / Nationalität und Geburtsdatum	
Erklärung, Willensäußerung	<p>Sollte ich selber meinen Willen weder mündlich noch schriftlich äussern können oder sollte ich vorübergehend oder dauernd urteilsunfähig sein, bestimme und verlange ich folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sollen keine Massnahmen getroffen werden, die nur eine Verlängerung meines Leidens mit sich bringen und den Zeitpunkt des Todes hinauschieben, falls keine berechtigte Hoffnung auf Besserung besteht. • Ich will mein Leben in Würde und Stille beenden. • Mein/e Lebenspartner/in entscheidet in Rücksprache mit den mich behandelnden Ärzten über ein weiteres Vorgehen. • Für alle Anordnungen, die ich aufgrund meines Zustandes nicht mehr treffen kann, ist mein/e Lebenspartner/in verantwortlich und nicht meine Familienmitglieder (Eltern, Geschwister etc.).
LebenspartnerIn	<p>Name, Vorname:</p> <p>Adresse:</p> <p>Geburtsdatum und Heimatort / Nationalität:</p>
Ort, Datum und Unterschrift	

5.4. Erklärung Vormundschaft / Beistandschaft

Name, Vorname	
Adresse und Wohnort	
Heimatort / Nationalität und Geburtsdatum	
Erklärung, Willensäußerung	Für den Fall, dass ich meine Urteilsfähigkeit verliere und deshalb einen Vormund oder einen Beistand benötige, will ich, dass mein/e Lebenspartner/in diese Funktion übernimmt.
LebenspartnerIn	Name, Vorname: Adresse: Geburtsdatum und Heimatort / Nationalität:
Ort, Datum und Unterschrift	

6. MUSTER - KONKUBINATSVERTRÄGE

Das folgende Muster eines Konkubinatsvertrags kann für Lebenspartner angewendet werden, bei welchen keine Kinder vorhanden sind und beide Partner voll berufstätig sind.

6.1. Konkubinatsvertrag (keine Kinder, beide Partner berufstätig)

Herr	Vorname, Name	Beruf
<hr/>		<hr/>
Geb. am	Geburtsdatum	wohnhaft in: Adresse
<hr/>		<hr/>
Von	Heimatort	
<hr/>		<hr/>

und

Frau	Vorname, Name	Beruf
<hr/>		<hr/>
Geb. am	Geburtsdatum	wohnhaft in: Adresse
<hr/>		<hr/>
Von	Heimatort	
<hr/>		<hr/>

vereinbaren was folgt:

1. Vorbemerkungen

Wir haben uns im Jahre _____ kennengelernt und führen seit dem _____ einen gemeinsamen Haushalt an unserer Adresse _____ in _____. Wir haben vor, unser Konkubinatsverhältnis auf unbestimmte Zeit fortzuführen. Wir gehen beide einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit nach.

2. Eigentumsverhältnisse

Über unsere Einrichtungsgegenstände, Vermögen und anderen Güter haben wir ein Inventar erstellt, welches wir bei Änderungen auch regelmässig und laufend ergänzen und aktualisieren werden. Das von uns beiden unterzeichnete Inventar ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Konkubinatsvertrages. Wer behauptet, ein bestimmter Gegenstand oder Vermögenswert, der nicht in diesem Inventar aufgeführt ist, sei sein Eigentum, muss dies beweisen. Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, so wird Miteigentum beider Partner angenommen.

3. Kosten des Lebensunterhalts

Jeder von uns leistet einen Beitrag an den gemeinsamen Lebensunterhalt im Rahmen seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten. Zu diesem Zweck eröffnen wir ein gemeinsames Bank- oder Postkonto. Zu Monatsbeginn überweist Vorname, Name MANN und Vorname, Name FRAU monatlich CHF _____ auf dieses Konto. Die erste Überweisung erfolgt per _____. Falls das Konto aus welchen Gründen auch immer, ins Minus gerät, so wird diese Schuld durch beide Parteien zu gleichen Teilen beglichen.

Aus dem gemeinsamen Konto werden die folgenden Ausgaben bestritten:

- Mietzins
- Nebenkosten Wohnen
- Radio- und Fernsehkosten
- Telefonkosten
- Lebensmittel
- Reinigungskosten
- _____
- _____
- _____

Die Führung des Haushalts wird von beiden Parteien gleichwertig und gemeinsam bestritten.

Im Weiteren verwaltet und nutzt jeder sein Einkommen und Vermögen selber und verfügt darüber ohne Rücksprache mit dem anderen Partner. Insbesondere individuelle Ausgaben (z.B. für Kleidung, Hobbies, Weiterbildung etc.) werden einzeln getragen. Jeder Partner haftet für seine Schulden alleine mit seinem ganzen Vermögen.

Bei Auflösung der Partnerschaft wird ein allfälliges Guthaben auf dem gemeinsamen Konto hälftig geteilt.

4. Wohnen

Der aktuelle Mietvertrag lautet nur auf den Namen von _____. Wir beabsichtigen, beide als Mieter in den Vertrag aufgenommen zu werden und vereinbaren mit dem Vermieter einen entsprechenden Nachtrag zum bestehenden Mietvertrag. (oder: Der aktuelle Mietvertrag lautet auf unsere beide Namen.)

Der Mietzins wird wie unter Ziff. 3 festgehalten aus dem gemeinsamen Konto beglichen.

Beide Partner haben das Recht, bei einem allfälligen Wohnungswechsel den Vertrag als Mieter zu unterschreiben.

5. Änderung der Verhältnisse

Wir verpflichten uns, bei Änderungen der persönlichen Verhältnisse diesen Vertrag entsprechend anzupassen.

6. Auflösung unserer Partnerschaft

Falls wir unsere Partnerschaft auflösen, nimmt jeder Partner seine Vermögenswerte und Gegenstände zurück, die sich im Besitze des anderen Partners befinden. Vermögenswerte und Gegenstände die Miteigentum darstellen, sind möglichst gleichmässig und zweckmässig zu teilen. Geschenke können unter den Partnern können nicht zurückgefordert werden.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung sofort in Kraft und unterliegt schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist der Ort des letzten gemeinsamen Wohnsitzes der beiden Partner. Es steht den Partnern frei, bei Streitigkeiten ein Schiedsgericht einzuberufen, falls über den Schiedsrichter Einigkeit besteht. Sollte eine der Bestimmungen aus diesem Vertrag gegen eine zwingende Rechtsnorm verstossen oder rechtlich aus irgendeinem Grund unzulässig sein, so gelten die anderen Bestimmungen weiterhin.

Ort, Datum und Unterschriften:

.....

6.2. Konkubinatsvertrag (keine Kinder, Mitarbeit in Betrieb eines Partners)

Herr	Vorname, Name		Beruf
	_____		_____
Geb. am	Geburtsdatum	wohnhaft in:	Adresse
	_____		_____
Von	Heimatort		
	_____		_____

und

Frau	Vorname, Name		Beruf
	_____		_____
Geb. am	Geburtsdatum	wohnhaft in:	Adresse
	_____		_____
Von	Heimatort		
	_____		_____

vereinbaren was folgt:

1. Vorbemerkungen

Wir haben uns im Jahre _____ kennengelernt und führen seit dem _____ einen gemeinsamen Haushalt an unserer Adresse _____ in _____. Wir haben vor, unser Konkubinatsverhältnis auf unbestimmte Zeit fortzuführen. Vorname, Name führt ein Unternehmen mit der Firma _____. Name, Vorname arbeitet als Angestellte/r in diesem Unternehmen mit. Dieses Arbeitsverhältnis regeln die Parteien in einem separaten Arbeitsvertrag. Dieser Vertrag ist integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Eigentumsverhältnisse

Über unsere Einrichtungsgegenstände, Vermögen und anderen Güter haben wir ein Inventar erstellt, welches wir bei Änderungen auch regelmässig und laufend ergänzen und aktualisieren werden. Das von uns beiden unterzeichnete Inventar ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Konkubinatsvertrages. Wer behauptet, ein bestimmter Gegenstand oder Vermögenswert, der nicht in diesem Inventar aufgeführt ist, sei sein Eigentum, muss dies beweisen. Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, so wird Miteigentum beider Partner angenommen.

3. Kosten des Lebensunterhalts

Jeder von uns leistet einen Beitrag an den gemeinsamen Lebensunterhalt im Rahmen seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten. Zu diesem Zweck eröffnen wir ein gemeinsames Bank- oder Postkonto. Zu Monatsbeginn überweist Vorname, Name MANN und Vorname, Name FRAU monatlich CHF _____ auf dieses Konto. Die erste Überweisung erfolgt per _____. Falls das Konto aus welchen Gründen auch immer, ins Minus gerät, so wird diese Schuld durch beide Parteien zu gleichen Teilen beglichen.

Aus dem gemeinsamen Konto werden die folgenden Ausgaben bestritten:

- Mietzins
- Nebenkosten Wohnen
- Radio- und Fernsehkosten
- Telefonkosten
- Lebensmittel
- Reinigungskosten
- _____
- _____

Die Führung des Haushalts wird von beiden Parteien gleichwertig und gemeinsam bestritten.

Im Weiteren verwaltet und nutzt jeder sein Einkommen und Vermögen selber und verfügt darüber ohne Rücksprache mit dem anderen Partner. Insbesondere individuelle Ausgaben (z.B. für Kleidung, Hobbies, Weiterbildung etc.) werden einzeln getragen. Jeder Partner haftet für seine Schulden alleine mit seinem ganzen Vermögen.

Bei Auflösung der Partnerschaft wird ein allfälliges Guthaben auf dem gemeinsamen Konto hälftig geteilt.

4. Wohnen

Der aktuelle Mietvertrag lautet nur auf den Namen von _____. Wir beabsichtigen, beide als Mieter in den Vertrag aufgenommen zu werden und vereinbaren mit dem Vermieter einen entsprechenden Nachtrag zum bestehenden Mietvertrag. (oder: Der aktuelle Mietvertrag lautet auf unsere beide Namen.)

Der Mietzins wird wie unter Ziff. 3 festgehalten aus dem gemeinsamen Konto beglichen.

Beide Partner haben das Recht, bei einem allfälligen Wohnungswechsel den Vertrag als Mieter zu unterschreiben.

5. Änderung der Verhältnisse

Wir verpflichten uns, bei Änderungen der persönlichen Verhältnisse diesen Vertrag entsprechend anzupassen.

6. Auflösung unserer Partnerschaft

Falls wir unsere Partnerschaft auflösen, nimmt jeder Partner seine Vermögenswerte und Gegenstände zurück, die sich im Besitze des anderen Partners befinden. Vermögenswerte und Gegenstände die Miteigentum darstellen, sind möglichst gleichmässig und zweckmässig zu teilen. Geschenke können unter den Partnern können nicht zurückgefordert werden.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung sofort in Kraft und unterliegt schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist der Ort des letzten gemeinsamen Wohnsitzes der beiden Partner. Es steht den Partnern frei, bei Streitigkeiten ein Schiedsgericht einzuberufen, falls über den Schiedsrichter Einigkeit besteht. Sollte eine der Bestimmungen aus diesem Vertrag gegen eine zwingende Rechtsnorm verstossen oder rechtlich aus irgendeinem Grund unzulässig sein, so gelten die anderen Bestimmungen weiterhin.

Ort, Datum und Unterschriften:

.....

6.3. Konkubinatsvertrag (keine Kinder, ein Partner teilzeitbeschäftigt)

Herr	Vorname, Name	Beruf
<hr/>		
Geb. am	Geburtsdatum	wohnhaft in: Adresse
<hr/>		
Von	Heimatort	
<hr/>		

und

Frau	Vorname, Name	Beruf
<hr/>		
Geb. am	Geburtsdatum	wohnhaft in: Adresse
<hr/>		
Von	Heimatort	
<hr/>		

vereinbaren was folgt:

1. Vorbemerkungen

Wir haben uns im Jahre _____ kennengelernt und führen seit dem _____ einen gemeinsamen Haushalt an unserer Adresse _____ in _____. Wir haben vor, unser Konkubinatsverhältnis auf unbestimmte Zeit fortzuführen.

Name, Vorname geht einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit nach. Name, Vorname geht einer teilzeitlichen Erwerbstätigkeit nach (Beschäftigungsgrad von __%).

2. Eigentumsverhältnisse

Über unsere Einrichtungsgegenstände, Vermögen und anderen Güter haben wir ein Inventar erstellt, welches wir bei Änderungen auch regelmässig und laufend ergänzen und aktualisieren werden. Das von uns beiden unterzeichnete Inventar ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Konkubinatsvertrages. Wer behauptet, ein bestimmter Gegenstand oder Vermögenswert, der nicht in diesem Inventar aufgeführt ist, sei sein Eigentum, muss dies beweisen. Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, so wird Miteigentum beider Partner angenommen.

3. Kosten des Lebensunterhalts

Jeder von uns leistet einen Beitrag an den gemeinsamen Lebensunterhalt im Rahmen seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten. Zu diesem Zweck eröffnen wir ein gemeinsames Bank- oder Postkonto. Zu Monatsbeginn überweist Vorname, Name monatlich CHF _____ und Vorname, Name monatlich CHF _____ auf dieses Konto. Die erste Überweisung erfolgt per _____. Falls das Konto aus welchen Gründen auch immer, ins Minus gerät, so wird diese Schuld durch beide Parteien im Verhältnis von ____% zu ____% beglichen.

Aus dem gemeinsamen Konto werden die folgenden Ausgaben bestritten:

- Mietzins
- Nebenkosten Wohnen
- Radio- und Fernsehkosten
- Telefonkosten
- Lebensmittel
- Reinigungskosten
- _____
- _____

Die Führung des Haushalts wird von *Name, Vorname* bestritten. Die Entschädigung von *Name, Vorname* an den haushaltführenden Partner ist in dessen Beitrag an die Haushaltskasse inbegriffen.

Im Weiteren verwaltet und nutzt jeder sein Einkommen und Vermögen selber und verfügt darüber ohne Rücksprache mit dem anderen Partner. Insbesondere individuelle Ausgaben (z.B. für Kleidung, Hobbies, Weiterbildung etc.) werden einzeln getragen. Jeder Partner haftet für seine Schulden alleine mit seinem ganzen Vermögen.

Bei Auflösung der Partnerschaft wird ein allfälliges Guthaben auf dem gemeinsamen Konto im Verhältnis von ____% zu ____% geteilt.

4. Wohnen

Der aktuelle Mietvertrag lautet nur auf den Namen von _____. Wir beabsichtigen, beide als Mieter in den Vertrag aufgenommen zu werden und vereinbaren mit dem Vermieter einen entsprechenden Nachtrag zum bestehenden Mietvertrag. (oder: Der aktuelle Mietvertrag lautet auf unsere beide Namen.)

Der Mietzins wird wie unter Ziff. 3 festgehalten aus dem gemeinsamen Konto beglichen.

Beide Partner haben das Recht, bei einem allfälligen Wohnungswechsel den Vertrag als Mieter zu unterschreiben.

5. Änderung der Verhältnisse

Wir verpflichten uns, bei Änderungen der persönlichen Verhältnisse diesen Vertrag entsprechend anzupassen.

6. Auflösung unserer Partnerschaft

Falls wir unsere Partnerschaft auflösen, nimmt jeder Partner seine Vermögenswerte und Gegenstände zurück, die sich im Besitze des anderen Partners befinden. Vermögenswerte und Gegenstände die Miteigentum darstellen, sind möglichst gleichmässig und zweckmässig zu teilen. Geschenke können unter den Partnern können nicht zurückgefordert werden.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung sofort in Kraft und unterliegt schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist der Ort des letzten gemeinsamen Wohnsitzes der beiden Partner. Es steht den Partnern frei, bei Streitigkeiten ein Schiedsgericht einzuberufen, falls über den Schiedsrichter Einigkeit besteht. Sollte eine der Bestimmungen aus diesem Vertrag gegen eine zwingende Rechtsnorm verstossen oder rechtlich aus irgendeinem Grund unzulässig sein, so gelten die anderen Bestimmungen weiterhin.

Ort, Datum und Unterschriften:

.....

6.4. Konkubinatsvertrag (Kinder vorhanden, ein Partner nicht berufstätig)

Herr	Vorname, Name		Beruf
	_____		_____
Geb. am	Geburtsdatum	wohnhaft in:	Adresse
	_____		_____
Von	Heimatort		_____
	_____		_____

und

Frau	Vorname, Name		Beruf
	_____		_____
Geb. am	Geburtsdatum	wohnhaft in:	Adresse
	_____		_____
Von	Heimatort		_____
	_____		_____

vereinbaren was folgt:

1. Vorbemerkungen

Wir haben uns im Jahre _____ kennengelernt und führen seit dem _____ einen gemeinsamen Haushalt an unserer Adresse _____ in _____. Wir haben vor, unser Konkubinatsverhältnis auf unbestimmte Zeit fortzuführen.

Name, Vorname geht einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit nach. Name, Vorname geht keiner Erwerbstätigkeit nach, sorgt für die Kinder und besorgt den Haushalt.

2. Eigentumsverhältnisse

Über unsere Einrichtungsgegenstände, Vermögen und anderen Güter haben wir ein Inventar erstellt, welches wir bei Änderungen auch regelmässig und laufend ergänzen und aktualisieren werden. Das von uns beiden unterzeichnete Inventar ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Konkubinatsvertrages. Wer behauptet, ein bestimmter Gegenstand oder Vermögenswert, der nicht in diesem Inventar aufgeführt ist, sei sein Eigentum, muss dies beweisen. Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, so wird Miteigentum beider Partner angenommen.

3. Kosten des Lebensunterhalts

Jeder von uns leistet einen Beitrag an den gemeinsamen Lebensunterhalt im Rahmen seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten. Zu diesem Zweck eröffnen wir ein gemeinsames Bank- oder Postkonto. Zu Monatsbeginn überweist Vorname, Name monatlich CHF _____ auf dieses Konto. Die erste Überweisung erfolgt per _____. Falls das Konto aus welchen Gründen auch immer, ins Minus gerät, so wird diese Schuld durch Vorname, Name beglichen.

Aus dem gemeinsamen Konto werden die folgenden Ausgaben bestritten:

- Mietzins
- Nebenkosten Wohnen
- Radio- und Fernsehkosten
- Telefonkosten
- Lebensmittel
- Reinigungskosten
- _____
- _____

Die Führung des Haushalts wird von Name, Vorname bestritten. Die Entschädigung von Name, Vorname an den haushaltführenden Partner ist in dessen Beitrag an die Haushaltskasse inbegriffen. Vorname, Name bezahlt Vorname, Name monatlich CHF _____. Dieser Betrag steht Vorname, Name zur freien Verfügung.

Im Weiteren verwaltet und nutzt jeder sein Einkommen und Vermögen selber und verfügt darüber ohne Rücksprache mit dem anderen Partner. Insbesondere individuelle Ausgaben (z.B. für Kleidung, Hobbies, Weiterbildung etc.) werden einzeln getragen. Jeder Partner haftet für seine Schulden alleine mit seinem ganzen Vermögen.

Bei Auflösung der Partnerschaft wird ein allfälliges Guthaben auf dem gemeinsamen Konto hälftig geteilt.

4. Kinder

Den Unterhalt der Kinder regeln die Parteien mit der von der Vormundschaftsbehörde genehmigten Vereinbarung. Sie ist integrierender Bestandteil dieses Vertrags.

5. Wohnen

Der aktuelle Mietvertrag lautet nur auf den Namen von _____. Wir beabsichtigen, beide als Mieter in den Vertrag aufgenommen zu werden und vereinbaren mit dem Vermieter einen entsprechenden Nachtrag zum bestehenden Mietvertrag. (oder: Der aktuelle Mietvertrag lautet auf unsere beide Namen.)

Der Mietzins wird wie unter Ziff. 3 festgehalten aus dem gemeinsamen Konto beglichen.

Beide Partner haben das Recht, bei einem allfälligen Wohnungswechsel den Vertrag als Mieter zu unterschreiben.

6. Änderung der Verhältnisse

Wir verpflichten uns, bei Änderungen der persönlichen Verhältnisse diesen Vertrag entsprechend anzupassen.

7. Auflösung unserer Partnerschaft

Falls wir unsere Partnerschaft auflösen, nimmt jeder Partner seine Vermögenswerte und Gegenstände zurück, die sich im Besitze des anderen Partners befinden. Vermögenswerte und Gegenstände die Miteigentum darstellen, sind möglichst gleichmässig und zweckmässig zu teilen. Geschenke können unter den Partnern können nicht zurückgefordert werden.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung sofort in Kraft und unterliegt schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist der Ort des letzten gemeinsamen Wohnsitzes der beiden Partner. Es steht den Partnern frei, bei Streitigkeiten ein Schiedsgericht einzuberufen, falls über den Schiedsrichter Einigkeit besteht. Sollte eine der Bestimmungen aus diesem Vertrag gegen eine zwingende Rechtsnorm verstossen oder rechtlich aus irgendeinem Grund unzulässig sein, so gelten die anderen Bestimmungen weiterhin.

Ort, Datum und Unterschriften:

.....

7. BEILAGEN:

- Vorsorgeauftrag
- Patientenverfügung